

# RS OGH 1980/12/17 1Ob729/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1980

## Norm

ABGB §878

ABGB §918 III

ABGB §920

## Rechtssatz

Eine nähere Regelung des Verspätungsschadens enthält das Gesetz nicht, daß 920 ABGB zwar nicht den Rücktritt vom Vertrag, aber doch die (gänzliche oder teilweise) Vereitelung der Erfüllung voraussetzt, also nur den Fall der endgültigen Nichterfüllung eines entgeltlichen Vertrages oder eines Teiles eines solchen Vertrages betrifft. In diesem Fall besteht der objektiv zu berechnende positive Schaden im gemeinen Wert der vereiterten Leistung (hier : Mietzinsverlust - Verpflichtung zur Freimachung des Abbruchhauses gegen Beistellung einer Ersatzwohnung, welche sodann zur Verfügung gestellt wird, ohne dass der Vertragspartner übernimmt bzw räumt).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 729/80

Entscheidungstext OGH 17.12.1980 1 Ob 729/80

Veröff: JBI 1981,537 ( tw krit Koziol ) = SZ 53/173

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0016419

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>